

## **Geschäftsordnung des Dorfrates**

- § 1: Gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung des Studentendorfes „ehemalige Hindenburgkaserne im Französischen Viertel“ gibt sich der Dorfrat die folgende Geschäftsordnung.
- § 2: Die Dorfratssitzungen beginnen pünktlich donnerstags um 20:15 Uhr.  
Terminänderungen sind frühest möglich bekannt zu geben.
- § 3: Zu Beginn jeder Dorfratssitzung wird mindestens ein(e) Vorsitzende(r) aus dem Geschäftsführenden Ausschuss wechselnd bestimmt. Der/ die Vorsitzende jeder Stellungnahme zur Sache zu enthalten.
- § 4: Protokoll:
- a) Es wird ein(e) ProtokollantIn aus dem Dorfrat bestimmt
  - b) Er/ sie verfasst ein Ereignisprotokoll.
  - c) Er/ sie verteilt Exemplare des Protokolls per E-Mail an alle Haussprecher und stellt es online.
  - d) Es gehört zu den Pflichten eines jeden Dorfratsmitgliedes, mindestens einmal im Semester Protokoll zu führen.
- § 5: Tagesordnung:
- a) Der/ die Vorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor.
  - b) Die Versammlung beschließt die Tagesordnung.
  - c) Nach Annahme der Tagesordnung kann eine Änderung der Tagesordnung nur noch durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden.
  - d) Die Versammlung ergänzt und beschließt die Geschäftsordnung.
- § 6: Beschließung und Beschlussfähigkeit:
- a) Es gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 5 und 7 der Satzung.
  - b) Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Dorfrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - c) Übersteigt bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit die Zahl der Enthaltungen die der abgegebenen Ja-Stimmen, so kann erneut über den Antrag diskutiert und abgestimmt werden. Sonst gilt der Antrag als abgelehnt.
  - d) Anträge müssen positiv gestellt werden.
- § 7: Durchführung von Versammlungen:  
Der/ die Vorsitzende hat folgende Möglichkeiten, die Einhaltung der Tagesordnung sicherzustellen:
- a) Ordnungsruf
  - b) Entzug des Wortes
  - c) Ausschluss von der Versammlung
  - d) Er/ sie kann fordern, dass Anträge schriftlich vorzulegen sind.
- § 8: Der Dorfrat unterstützt das Tutorium bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im Studentendorf.
- § 9: Soweit von der Satzung der „ehemaligen Hindenburgkaserne im Französischen Viertel“ nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß für Dorfvollversammlungen, Dorfratssitzungen, Hausvollversammlungen und Arbeitskreise.

§ 10: Zuschüsse und Finanzen:

Jeder Dorfbewohner kann Zuschüsse in Form von finanziellen oder materiellen Leistungen beantragen. Jeder Antragsteller ist dem Dorfrat bezüglich der Verwendung dieser Zuschüsse verantwortlich und hat eventuelle mit der Vergabe der Zuschüsse verbundene Bedingungen zu erfüllen.

- a) Anträge auf Zuschüsse des Dorfrates in materieller oder finanzieller Form, die einen Gegenwert von 50 € übersteigen, müssen schriftlich gestellt werden und zum Termin der Antragstellung dem Geschäftsführenden Ausschuss vorliegen. Die Anträge werden nach der Abstimmung, unabhängig von deren Ausgang, einem Vertreter des Finanzausschusses übergeben.
- b) Anträge über Zuschüsse des Dorfrates, die einen Gegenwert von 300 € übersteigen, dürfen nicht in derselben Sitzung, in der der Antrag gestellt wurde, beschlossen werden. Der Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nachdem die Beschlussfähigkeit des Dorfrates nach § 6 festgestellt worden ist. Solche Anträge dürfen nicht in den Semesterferien gestellt werden.
- c) Bei Abstimmungen über Beträge über 300 € ist der gesamte Dorfrat schriftlich (per E-Mail) eine Woche, bzw. in den Semesterferien zwei Wochen, im voraus zu informieren
- d) Zuschüsse für ein und dasselbe Projekt dürfen nicht auf mehrere Anträge verteilt werden.
- e) Sollte ein Projekt den beantragten Rahmen überschreiten, so kann ein Nachantrag über den Differenzbetrag gestellt werden.
- f) Die Verwendung der Zuschüsse ist dem Dorfrat schriftlich per Beleg durch den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung der Gelder nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann mit dem Finanzausschuss eine Verlängerung dieser Frist vereinbart werden.

§ 11: Arbeitskreise:

Der Dorfrat unterstützt die von ihm beauftragten Arbeitskreise in ihrer Tätigkeit. Er kann sie finanziell oder materiell bezuschussen.

- a) Jeder AK benennt einen oder zwei Verantwortliche, die dem Dorfrat und der Verwaltung gegenüber rechenschaftspflichtig sind.
- b) Die Verantwortlichen müssen im Studentendorf wohnhaft sein.
- c) Jeder AK darf gemäß § 10 der Geschäftsordnung durch ein im Studentendorf wohnhaftes Mitglied Zuschüsse in Form von Finanzleistungen und Sachleistungen beantragen. Der Antragsteller hat sich an eventuelle mit der Vergabe dieser Zuschüsse verbundene Bedingungen zu halten.

§ 12: Fixe Ausschüsse:

- 1) Der Dorfrat bildet gemäß § 4 der Satzung des Studentendorfes folgende fixe Ausschüsse:
  - a) Dorfratssprecher: 2 Mitglieder
  - b) Finanzbeirat: 2 Mitglieder
  - c) Werkstatt-Abeitskreis: max. 3 Mitglieder
  - d) Musikraum-Arbeitskreis: max. 3 Mitglieder
  - e) Arbeitskreis „Kellerassel“: max. 20 Mitglieder
  - f) Arbeitskreis „Spiele“: max. 2 Mitglieder
  - g) Partyraum-Arbeitskreis: max. 2 Mitglieder
- 2) Die Dorfratssprecher und Finanzbeiräte werden für ihren Aufwand mit einer Summe von jeweils 50 € pro Semester entschädigt.